

Mit Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Cölln gnädigſtem Privilegio

Dienſtag, den 6. December.

I. Citationes Edictales

Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Cölln, Biſchofen zu Münſter, gnädigſt verordneter Richter des Amts Saſſenberg, Ich J. H. Giſe entbiete dem D. Klingenhäger zu Saſſenberg meinen abermaligen Gruß, alles Gutes hiemit zur Wiſſenſchaft anfügend, was geſtalten Fiſcus Amts Saſſenberg, reproducta Citatione edictali 2da in contumaciam non comparentis pro edictali tertia zu erkennen angerufen auch erhalten, daß gebetene Citatio edictalis 3tia erkannt, und dem Gerichtſchreibern zu extrahiren aufgegeben worden, citire und lade dahero ich euch Klingenhäger zum dritten- und letztenmal hiemit edictaliter, auf daß ihr innerhalb 15 Tagen à dato publicationis hujus euch dem Hochfürſtl. Saſſenbergiſchen Gerichte ſiſtiret, ihr erſcheinet nun aber wiederum nicht, ſo ſehet und höret, daß wider euch in contumaciam ſchließlich verfahren werden ſolle, was Rechtens, wornach ihr euch zu richten. Geben Saſſenberg den 29ſten November 1768.

Ad judiciale Decretum
F. L. Bonſen, Gerichtſchr.

Es werden hiemit ad inſtantiam Proviſoren Eccleſiæ Sti Lamberti zu Coesfeld alle u. jede, ſo an der dahier zu Coesfeld an der Berkel belegener Vöſſelers Behauſung einige Forderung haben, zum dritten und letztenmal offener Edictsweiſe verabladet, um ihre an beſagter Behauſung habende Prätenſion binnen Zeit 9 Tagen ſub pœna perpetui ſilentii bei dem Coesfeldiſchen Stadtgerichte gehörig zu proponiren. Signatum Coesfeld den 26ſten November 1768.

Ex Decreto D. Judicis Vagedes
A. Hülskötter, Act. ſurrog.

Nachdem die Wittib weyland Caſparen Chriſtoph Fabritius vor einiger Zeit das flebile beneficium ceſſionis bonorum ergreifen

und über derselben Güter nunmehro Discussion angehoben, als werden alle u. jede Creditoren, so an besagter Wittiben Fabritius oder derselben Güter einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit zum erstenmal edictaliter verabladet, ihre Forderungen, actiones und Rechten innerhalb 14 Tagen à dato dieses bey dahiesigem Bentheimischen Gerichte sub pœna perpetui silentii zu proponiren. Signatum Bentheim den 26. Novemb. 1768.

Ad Mandatum D. Judicis Doct. Branus
H. F. Meyers, Gerichtschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Gograven zum Sandwelle, Doctoren Dyckhof, werden alle und jede Creditores, so an die abgelebte Eheleute Everhard Herman Ense und Margaretha Schomacker zu Osterwick einige Forderung haben, hiemit zum erstenmal edictaliter auf den 14ten Tag nach Verwißigung dieses citiret, um ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii dahie zu proponiren. Sig. Horstmar den 4. Octob. 1768.

Ad Decretum D. Gogravii
F. C. Bispinck, Act.

Aus Befehl des Hochfürstl Münsterischen Herrn Gograven zum Sandwelle, Doctoren Dyckhof, werden alle Creditores, so an dem Stephan Oestkotte zu Ochtrup einige Forderung haben, hiemit auf den 14. Tag nach Kundmachung dieses zum erstenmal edictaliter citiret, um alsdann ihre Forderungen dahier sub pœna perpetui silentii zu proponiren.

Dann wird hierdurch jedermänniglichen kund gemacht, daß des Discussi Stephan Oestkotte Behausung mit dem Hof und zwey Kirchenstätten; wie denn auch eine Begräbniß mitm Leichstein, so auf 150 Rthlr. eidlich ästimiret, am Freytag, den 9ten December a. c. gerichtlich verkaufet werden solle, wann nun ein oder ander solche zu kaufen Lust und Mittel hat, derselbe wolle sich in termino am gewöhnlichen Gerichtsplatz dahier einfinden lassen. Sign. Horstmar den 1. Decemb. 1768

Ad Decretum D. Gogravii;
F. C. Bispinck, Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern werden alle und jede Gläubigere, welche einige Forderung an die ohnlängst verkaufte, auf der breiten Steggen dahier belegene, denen Eheleuten Kettermann zuständig gewesene Behausung haben, hiemit zum 3ten- und letztenmal offener Edictalweise citiret und abgeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Publication dieses bey dem Münsterischen Stadts-Gericht sub pœna perpetui silentii gehöriger massen zu proponiren. Signatum Münster den 1sten December 1768.

De Mandato D Judicis urbici
J. H. Wattendorf, Gerichtschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern wird der von hier sich entfernter Niederhuet hiemit edictaliter und peremptoriè citiret und abgeladen, um innerhalb 14 Tägen nach Publication dieses entweder selbst oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwaldten allhier am Stadts-Gerichte zu rechter Gerichtszeit zu erscheinen, und auf die von dem Fleischhändlern Lutterbeck wider ihn gemachte Forderung zu antworten, auch dagegen seine Einreden binnen obgemeldter 14tägiger Frist so gewiß einzubringen, als sonsten seine wenige im Hause hinterlassene, bereits sequestrirte Mobilien behuf obgemeldten Creditoren denen Meistbietenden sofort verkaufet, mithin in contumaciam wider ihn verfahren werden sollte. Signatum Münster den 1sten December 1768.

De Mandato D. Judicis urbici
J. H. Wattendorf, Gerichtschr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Hrn. Gograven zum Sandwelle, wird hiemit jedermänniglichen bekannt gemacht, daß die vom Kaufhändlern Wiggenhorn zu Schöppingen anerkaufte, dem Obervogten Potthof seel. daselbst zuständig gewesene Wermershove, so auf 500 Rthlr. vorhin ästimiret worden, in usum Creditorum resubhastiret werden solle, wann nun ein oder ander solche zu kaufen Lust und Mittel hat, derselbe

wolle sich am Freytag, den 9ten December a. c. Morgens 9 Uhr dahier vor Gericht einfinden lassen. Signat. Horstmar den 1. Dec. 1768. Ad Decretum D. Gogravii

F. C. Bispinck, Act.

Als in Vormundschafts-Sachen der Geschwisteren und Erben weyland Amtmanns Bömer, wider derselben Vormund und Miterben, Doctoren Bömer die zwischen beyden Theilen bishero in Gemeinschaft gestandene, auf dem Loppenbrink dahier belegene Bömersche zwey Wohnungen mit dem dazu gehörigen grünen Gehöffde in vorgewesenem Termino Reditractionis unverkauft geblieben, so wird nunmehr einem jeden, welcher zu deren Ankauf pro Æstimato a 350 Rthlr. annoch Lust und Mittel hat, sich darüber ad Protocollum des untenbenennten substituirten Stadts-Secretarii (wobey die Conditionen zu vernehmen sind) schließlich zu erklären, freygestellet, und dazu eines Monats Frist anbestimmet. Resolutum in Congregatione Senatus & Signatum Münster den 2ten December 1768.

Ex Mandato Senatus

J. B. H. Zurhaer, Secret. subst.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, wie daß am Samstag, den 10ten December, des Nachmittags um 2 Uhr auf allhiesigem Gruetsaal drey Mahlereyen, bestehend in der Abbildung eines Zahnbrechers ohne Namen für dem Æstimato ad 30 Rthlr., sodan 2 Nacht- oder Conversations-Stücke mit schwarzen Namen für dem Æstimato ad 16 Rthlr. denen Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden sollen, der oder diejenige, welche zur Ankaufung Lust haben, können obgemeldete Stücke auf bey dem Gerichtschreibern beschehende Meldung auf dem Gruetsaal vorher besichtigen, und demnächst an bestimmten Ort und Zeit einfinden lassen. Signatum Münster den 9. November. 1768.

De Mandato D. Judicis urbici

J. H. Wattendorf, Gerichtschr.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die dahier auf dem alten Steinweg belegene Temminks Behausung nebst dahinter belegenen grossen Gehöffde und dazu gehörigen 2 Gadems stehen aus freyer Hand zu verkaufen. Die darzu Lust und Mittel haben, belieben sich bey dem Eigenthümer zu melden, und den Preiß zu vernehmen.

IV. Vermischte Nachrichten.

Demnach in einem Brunnen nächst der Ridderstraße dahier in Münster ein todtes jung gebohrnes Kind am 25sten November befunden und darüber das Nothgericht gehalten, dann zwar allmögliche Anstalt vorgekehret, um die unmenschliche Thäterin auszufündigen, dennoch bis anhero die nöthige Anzeigungen dem Stadtgerichte nicht beygebracht worden, indessen es dem Publico daran gelegen ist, daß solche Unthaten bestrafet werden, als wird hiedurch bekannt gemacht, daß derjenige, so dem Stadtgericht mit hinlänglichen auf die That stimmenden Anzeigungen an Hand gehen kann, und solche dem Stadts-Richtern eröffnen wird, nebst dem, daß dessen Nam verschwigen bleibe, 25 Rthlr. dafür vom Magistrat zur Belohnung zu gewärtigen haben soll.

Die dritte Classe siebenter Churcöllnischen Lotterie ist am 28sten und 29sten Novembris letzthin gezogen worden, worab die Listen wirklich bey allen Collectoren, wie auch die neuen Loosen zur vierten Classe zu haben sind.

Auch sind verschiedene Collectoren noch mit Kaufloosen à 14 Fl zu der besagten 4ten Classe versehen, und zwarn in Münster Herr Postsecretair Wand.

Ihro Churfürstl. Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, haben dem Kirchspiel Legden, Amts Horstmar, unterm 26. Nov. dieses Jahrs die gnädigste Erlaubniß ertheilet, daselbst bey der düstern Mühle jährlich zwey neue Vieh- und Jahrmärkte abzuhalten, und zwarn das erste den Tag vor dem

Clienhäuser Markt im August, und das andere den 14ten Merz. Welches allen und jeden, so gedachte Märkte zu besuchen Belieben tragen, zur Wissenschaft hiedurch bekant gemacht wird.

Laurentius Schild, Stadt-Achischer Zahnarzt, macht hiemit bekannt, daß er sich dahier nur noch 8 Tage aufhalten werde, und bietet dadurch allen hohen und niedern Standespersonen seine Dienste und Geschicklichkeit an, die Zähne zu reinigen, Stumpfen und Wurzelen herauszunehmen, u. s. w. Er logiret dahier in Kellers Haus auf der Saltzstrasse.

V. Fleisch-Taxe, pro Decembri 1768.

Beste Rindfleisch	1 ß. 4 dt.	Schlechtere	1 ß. 9 dt.
Schlechtere	1 ß. 2 dt.	Hammelfleisch	1 ß. 2 dt.
Beste Kalbfleisch	2 ß.		

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Donaustrom, vom 21. Nov.

Die kriegerischen Anstalten der Pforte werden, nach einem Berichte aus Semlin, mit dem größten Eifer betrieben. Man besorget sogar, daß der Aufbruch der gegen Rußland bestimmten Armee, auch widr die Gewohnheit der Türken, mitten im Winter erfolgen dörfte. Aus der Menge der Truppen, die aus Albanien, Bosnien, Servien und Natolien, im Anmarsche begriffen sind, läßt sich vermuthen, daß sie zu einer ausserordentlichen Grösse anwachsen werde; allein, ihre Stärke zu bestimmen, würde noch nicht allerdings thunlich seyn. Einige wollen die Türkische Macht in 2 Corps vertheilt wissen, davon das eine auf 70tausend, das andere aber auf 50 tausend Mann hinauslaufen dürfte, die 10tausend Tartaren nicht mitgerechnet, welche bereits mit den Barischen Conföderirten sich vereiniget haben, und zum Theil in Pohlen eingerückt sind.

Kurz-gefaßte Neuigkeiten.

Da die Gesundheits-Umstände des neuen Großveziers ihm nicht verstatten wollen, der Last der vorfallenden wichtigen Geschäffte zu stehen, so ist er von dem Großherrn seines Amtes überhoben, und am 20sten October entsetzet, und an Bord einer Galeere nach seinem erhaltenen Gouvernemente Candia abgereiset.

In Warschau herrschet dermalen eine ausserordentliche Stille, welche nichts desto weniger mit einem beängstigendem Kummer verknüpfet ist. Es ist daselbst von einem zu haltenden Senatus Consilio gesprochen worden; allein, unterschiedliche Umstände lassen stark daran zweifeln, daß es dieses Jahr dazu kommen werde.

Was den Fürsten Radzivil betrifft, so ist von dessen Aufenthalt so wenig bekannt, daß man sich in Pohlen einander fragt, wo er geblieben seyn möge. Hingegen melden Wiener Berichte, daß belobter Fürst von den Rußischkaiserl. Truppen aus seiner Residenz aufgehoben, und als Staatsgefangener nach Warschau gebracht worden.

Man kann nicht mehr zweifeln, daß ein Corps Türken sich mit den Barer Conföderirten vereiniget habe, und in Podolien eingedrungen seye. Die Barer haben ein neues Manifest bekannt gemacht, worin sie sich gerade gegen den König und dessen Wahl declariren.

Der Herr General von Laudon ist aus Böhmen nach Wien abgereiset, wohin er von Sr. Majestät, dem Kaiser, berufen worden, die ihm, dem Verlaute nach, eine gewisse wichtige Commißion auftragen wollen.

Nachrichten aus Corsica zufolge, ist die ganze Familie des Großcanzlers Massesi mit gleichem Schicksale, so seinen verrätherischen Sohn getroffen, bedrohet, wann sie nicht wirklich ganz aus dem Wege geräumet ist.